



# Ich kenne Stärken und Schwächen von Presse, Radio, Fernsehen und Internet.

## AUFTRAG

Ordnen Sie die Kriterien den verschiedenen Medien zu und gewichten Sie diese.

- ++ = trifft in hohem Mass zu
- + = trifft zu
- = trifft weniger zu
- = trifft sehr wenig zu

### HINWEISE ZU DEN KRITERIEN:

- **Aktualität:** Wie lange dauert es, bis die Information bei den Empfängern ist?
- **Vertiefung:** Erfahren die Empfänger Zusammenhänge und Hintergründe?
- **Möglichkeiten der Verbreitung:** Werden möglichst viele Empfänger mit vergleichsweise wenig Aufwand erreicht?
- **Einfache und kostengünstige Produktion:** Werden die Produkte technisch mit wenig Aufwand und zu einem günstigen Preis hergestellt?
- **Zugang:** Können die Empfänger mit einfachen, kostengünstigen Mitteln an die Information gelangen?
- **Verfügbarkeit:** Können die Empfänger die Information möglichst jederzeit abholen?

Kriterien	Presse	Radio	TV	Internet
Aktualität	-	++	+	++
Vertiefung der Information				
Möglichkeit der Verbreitung				
Einfache, kostengünstige Produktion				
Zugang				
Verfügbarkeit				

Die als Beispiele vorgeschlagenen Antworten sind bloss Vorschläge. Es gibt hier grossen Ermessensspielraum!

wert: **23.00** Spot ausl. Licht anl. Gerw. Epkes im Gespräch mit Ila Richter. Siehe Seite 5. **23.30** Music-Avenue: **00.05** ARD-Nachtkonzert.

**B1 Bayern 1**  
Siehe Dienstag (ausser: **22.05** Spezial. Oldies).

**B2 Bayern 2**

Dur. J. Brahms: Klavierkonzert Nr. 2 B-Dur, op. 83. D. Schostakowitsch: Violinkonzert Nr. 1 a-Moll. R. Strauss: «Till Eulenspiegels lustige Streiche», **12.05** CD aktuell: **12.30** Klassik-Boulevard. Werke von Grieg, Liszt, J. Strauss, Leoncavallo, Verdi. **14.05** Schöne Stimmen. Lucia Popp, Sopran. Aus Opern von Mozart, Wagner, Bizet, Smetana, Dvořák, R. Strauss. Prokofjew. **15.00**

schmorkeloser, sonder Hooswiler einmirt immer wieder an Roy Galagher, eines seiner grossen Vorbilder. Der in Wales geborenen Musiker, der in den 60er-Jahren nach Australien zog und seit 1997 wieder in Grossbritannien lebt, veröffentlichte im Oktober 1998 sein drittes Album: «Feel the heat» wurde vom Magazin «Guitar & Bass» zum Album des Monats gewählt. – Ashton

**19.05** / grammes de d'histoire. **20.04** 20 heures au contour: **21.04** Azimut. **22.04** Autour de minuit. **22.30** Journal. **00.05** Swiss Pop.

**RSR2 Espace 2**  
**06.06** Matinales: **08.30** Domaine paré. Daniel Sibony (5/5). **09.06** Les mémoires de la musique. La Belle Époque de la musique française (5/5). **10.05** Nouveautés du disque.

**RSI1 Rete 1**  
Vedi martedì (eccezione: **20.15** Grand Boulevard).

**RSI2 Rete 2**  
**06.05** Onda bianca. **07.15** Onda due. **12.00** Informazione. **13.20** Altre onde. **14.00** Radioromanzo «Il piccolo principe» di A. Saint-Exupéry. **15.05** Spazio etnico. **15.20** Il disco



# Ich kenne Stärken und Schwächen von Presse, Radio, Fernsehen und Internet.

Eine Auflistung von Stärken und Schwächen als Denkanstoss für die Diskussion.

Medium	Stärken	Schwächen
Presse	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzung ist jederzeit und überall möglich.</li> <li>Möglichkeit für umfangreiche Hintergrundinformation.</li> <li>Der zeitliche Ablauf ist nicht vorgegeben und kann individuell gewählt werden.</li> <li>Internet kann von der Presse gezielt einbezogen werden zur Information kleiner Zielgruppen und für die Optimierung der Aktualität.</li> <li>Nachrichtenflut wird vorselektioniert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aktualität ist eingeschränkt.</li> </ul>
TV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hohe Aktualität.</li> <li>Bild und Ton erlauben die Vermittlung von zusätzlichen Informationen (und Emotionen).</li> <li>Das bewegte Bild ist sehr attraktiv.</li> <li>Verbindung ins Internet (HbbTV) als sinnvolle Ergänzung.</li> <li>Nachrichtenflut wird vorselektioniert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzung ist an Geräte gebunden.</li> <li>«Zwang zum Bild» (nicht alle Informationen sind bildhaft gut darstellbar).</li> <li>Für eine Livenutzung ist der zeitliche Ablauf vorgegeben. Die zeitversetzte Nutzung wird dank der Digitalisierung aber immer einfacher.</li> </ul>
Radio	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sehr hohe Aktualität.</li> <li>Akustische Informationen regen die Vorstellungskraft an.</li> <li>Nachrichtenflut wird vorselektioniert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzung ist an (mobile) Geräte gebunden.</li> <li>Komplexe Informationen erfordern eine hohe Aufmerksamkeit.</li> <li>Für eine Livenutzung ist der zeitliche Ablauf vorgegeben. Die zeitversetzte Nutzung wird dank der Digitalisierung aber immer einfacher.</li> </ul>
Internet	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sehr hohe Aktualität.</li> <li>Die Nutzung ist jederzeit und überall möglich.</li> <li>Die Nutzung ist an keine zeitliche Vorgabe gebunden.</li> <li>Das Angebot ist praktisch unendlich.</li> <li>Maximale Vertiefungsmöglichkeiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzung ist an (zunehmend auch mobile) Geräte gebunden.</li> <li>Die Qualität der Information ist sehr unterschiedlich und hängt (vor allem bei Blogs) sehr stark vom Absender ab.</li> <li>Verbreiten von Falschmeldungen ist problemlos möglich.</li> <li>Keine Vorselektion der Nachrichtenflut.</li> </ul>

wert: **23.00** Spot ausl. Licht an! Gerwäg Epkes im Gespräch mit Ija Richter. Siehe Seite 5. **23.30** Music-Avenue: **00.05** ARD-Nachtkonzert.

**B1 Bayern 1**  
Siehe Dienstag (ausser: **22.05** Spezial: Oldies).

**B2 Bayern 2**

Dur. J. Brahms: Klavierkonzert Nr. 2 B-Dur, op. 83. D. Schostakowitsch: Violinkonzert Nr. 1 a-Moll. R. Strauss: «Till Eulenspiegels lustige Streiche», **12.05** CD aktuell: **12.30** Klassik-Boulevard: Werke von Grieg, Liszt, J. Strauss, Leoncavallo, Verdi. **14.05** Schöne Stimmen: Lucia Popp, Sopran: Aus Opern von Mozart, Wagner, Bizet, Smetana, Dvořák, R. Strauss. Prokofjew: **15.00**

schmuckloser, sonder Hoosmies einmet immer wieder an Roy Galagher, eines seiner grossen Vorbilder. Der in Wales geborenen Musiker, der in den 60er-Jahren nach Australien zog und seit 1997 wieder in Grossbritannien lebt, veröffentlichte im Oktober 1998 sein drittes Album: «Feel the heat» wurde vom Magazin «Guitar & Bass» zum Album des Monats gewählt. – Ashton

**19.05** / grammies de dunnere. **20.04** 20 heures au contour: **21.04** Azimut: **22.04** Autour de minuit: **22.30** Journal: **00.05** Swiss Pop.

**RSR2 Espace 2**  
**06.06** Matinales: **08.30** Domaine paté. Daniel Sibony (5/5): **09.06** Les mémoires de la musique: La Belle Époque de la musique française (5/5): **10.05** Nouveautés du disque.

**RSI1 Rete 1**  
Vedi martedì (eccezione: **20.15** Grand Boulevard).

**RSI2 Rete 2**  
**06.05** Onda bianca: **07.15** Onda due: **12.00** Informazione: **13.20** Altre onde: **14.00** Radioromanzo «Il piccolo principe» di A. Saint-Exupéry: **15.05** Spazio etnico: **15.20** Il disco

tttqpsbunsöt



## Ich kenne die Unterschiede zwischen Informationen in der gedruckten Presse und im Internet.

Alle Zeitungen und Zeitschriften haben eine eigene Website. Diese Internetauftritte sind sehr unterschiedlich gestaltet und enthalten manchmal den ganzen Inhalt der Zeitung, manchmal aber auch nur Ausschnitte oder ausgewählte Artikel.

### AUFTRÄGE

1. Nehmen Sie verschiedene Tageszeitungen von heute oder auch eine aktuelle Zeitschrift, die im Internet vertreten ist. Suchen Sie sich je einen Artikel aus, der Sie interessiert. Gehen Sie dann im Internet auf die Website der entsprechenden Publikationen. Suchen Sie dort die gleichen Informationen. Diskutieren Sie anschliessend die folgenden Fragen:
  - a) Wie unterscheiden sich die Inhalte der gedruckten und der elektronischen Form?
  - b) Haben Sie alle gedruckten Informationen im Internet wiedergefunden?
  - c) Welches war für Sie der wichtigste Unterschied beim Lesen ab Papier bzw. ab Bildschirm?
  - d) Welches sind für Sie ganz grundsätzlich die wichtigsten Unterschiede zwischen einer gedruckten Zeitung und ihrem elektronischen Pendant im Internet?
  - e) Wie beurteilen Sie die Unterschiede in der Nutzung der digitalen Informationen zwischen Computer bzw. Laptop, Smartphone und Tablet?
2. Besuchen Sie im Internet die Websites von drei verschiedenen Schweizer Zeitungen oder Zeitschriften und suchen Sie sich auf jeder Site eine Information aus, die Sie interessiert. Überlegen Sie sich anschliessend, wie sich der Suchvorgang von demjenigen in den gedruckten Medien unterschieden hat. Wo haben Sie schneller einen Text gefunden, der Sie interessiert hat?
3. Vergleichen Sie die von Ihnen ausgewählten Websites. Welche Informationen bieten sie an? Wer wirbt dort? Wo haben Sie die beste Übersicht?
4. Vergleichen Sie anhand der aktuellen Ausgabe eines ausgewählten Titels die Unterschiede zwischen den verschiedenen Ausgabeformaten der Presse. Beachten Sie dabei: gedruckte Ausgabe, ePaper, Webpaper, Handyapp und Tablet Darstellung.



**Ich kenne die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen von Presse, Radio, Fernsehen und Internet.**

**AUFTRAG**

Lesen Sie den Text auf den nächsten Seiten und beantworten Sie anschliessend folgende Fragen:

1. Welche Rechtsverhältnisse regelt das Medienrecht? \_\_\_\_\_
2. Welche Druckwerke sind nicht von der Medienfreiheit erfasst? \_\_\_\_\_
3. Warum sind Radio und Fernsehen grösseren Einschränkungen unterworfen als die Presse? \_\_\_\_\_
4. Was wird in der Konzession geregelt? \_\_\_\_\_
5. Wie wird der Schutz der Persönlichkeit gewährleistet? \_\_\_\_\_
6. Welche Bedeutung hat die Werbung für Radio und Fernsehen? \_\_\_\_\_
7. Welche Bedeutung hat die Werbung für die Presse? \_\_\_\_\_

**INHALT:**

1. Die rechtlichen Grundlagen für Presse, Radio und Fernsehen
  - 1.1 Das Medienrecht
  - 1.2 Rechtsgrundlagen der Medienordnung
    - 1.2.1 Anspruch auf freie Meinungsäusserung
    - 1.2.2 Medienfreiheit
    - 1.2.3 Radio und Fernsehen
  - 1.3 Verantwortlichkeit der Medien
    - 1.3.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit
    - 1.3.2 Zeugnisverweigerungsrecht
    - 1.3.3 Schutz der Persönlichkeit
2. Die wirtschaftliche Bedeutung der Werbung für die Medien
  - 2.1 Allgemein
  - 2.2 Die Bedeutung der Werbung für Radio und Fernsehen
  - 2.3 Die Bedeutung der Werbung für Zeitungen und Zeitschriften





## Ich kenne die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen von Presse, Radio, Fernsehen und Internet.

### 1. DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN FÜR PRESSE, RADIO UND FERNSEHEN

#### 1.1 Das Medienrecht

Das Medienrecht ist die Summe der Vorschriften, welche die Rechtsverhältnisse der Medien regeln. Man unterscheidet:

- Verhältnis zwischen Medien und Staat
- Verhältnis zwischen Medien und Leser
- Verhältnis zwischen Medienunternehmen und Journalisten einerseits und Inserenten andererseits

Medienrecht ist vor allem Bundesrecht. Es schlägt sich in der Verfassung, in Gesetzen und Verordnungen nieder. Die Kompetenz der Kantone zum Erlass von medienrelevanten Bestimmungen ist begrenzt. Eine weitere Rechtsquelle ist das Völkerrecht, zum Beispiel die Staatsverträge, welche die Länder untereinander abschliessen.

Für die Medien von besonderer Bedeutung sind das Strafrecht und das Zivilrecht. Das Strafrecht betrifft das Verhältnis zwischen Privaten und dem Staat. Es bedroht unerwünschte Verhaltensweisen mit Freiheits- oder Geldstrafe. Das Zivilrecht betrifft das Verhältnis zwischen Privaten. Der Staat stellt Gerichte zur Verfügung, die bei Anrufung die gegenseitigen Ansprüche autoritativ feststellen. Der wichtigste Erlass im Bereich des Strafrechts ist das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB), im Bereich des Zivilrechts das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).

#### 1.2 Rechtsgrundlagen der Medienordnung

##### 1.2.1 Anspruch auf freie Meinungsäusserung

Der erste Satz der EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, kurz: «Europäische

Menschenrechtskonvention») lautet: «Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäusserung.» Auch Artikel 16 BV (Schweizerische Bundesverfassung vom 18.4.99) regelt die Meinungsäusserungsfreiheit. Die Meinungsfreiheit ist ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Sie ist ein Fundament jeder demokratischen Rechtsordnung.

Die Meinungsfreiheit gilt nicht absolut. Sie kann, wie alle Grundrechte, zum Schutze öffentlicher oder privater Interessen eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen müssen aber auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Die praktisch wichtigsten Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind der zivil- und strafrechtliche Schutz der Persönlichkeit und des Wettbewerbs.

##### 1.2.2 Medienfreiheit

Artikel 17 der Bundesverfassung lautet: «Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmelde-technischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.» Die besondere Erwähnung der Medien in der Bundesverfassung erklärt sich aus ihrer zentralen Bedeutung für die Meinungsbildung.

Nicht von der Pressefreiheit erfasst sind gemäss bundesgerichtlicher Praxis Druckwerke, soweit sie keine journalistischen Leistungen enthalten, insbesondere Werbung; sie unterstehen der Wirtschaftsfreiheit (Artikel 27 BV), eingeschränkt durch die Normen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Weitere im Medienbereich besonders wichtige Grundrechte sind: Schutz der Menschenwürde (7 BV), Schutz der Privatsphäre (13 BV) und persönliche Freiheit (10 BV).

## Ich kenne die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen von Presse, Radio, Fernsehen und Internet.



### 1.2.3 Radio und Fernsehen

#### a) Allgemeines

Radio und Fernsehen sind grösseren Einschränkungen unterworfen als die Presse.

Dies erklärt sich vor allem aus der Knappheit der für die Verbreitung erforderlichen Frequenzen für die drahtlose Verbreitung (terrestrischer Empfang). Im Bereich Fernsehen hat sie durch die fast vollständige Verkabelung der Haushalte allerdings an Bedeutung verloren.

Die Veranstaltung von Radio- und Fernsehprogrammen bedarf einer Konzession des Bundesrates, wenn der Anspruch auf die Zuteilung einer Sendefrequenz und allenfalls Gebührgelder beantragt werden, ansonsten sind Radio- und Fernsehveranstalter in der Schweiz nur meldepflichtig. Die Konzession stützt sich auf den Leistungsauftrag, der in Artikel 93 Absatz 2 BV wie folgt umschrieben ist: «Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.» Dieser Auftrag muss gesamthaft erfüllt sein, der Auftrag des einzelnen Veranstalters wird in der Konzession näher umschrieben.

Das Gesetz sieht für die Veranstalter Ombudsstellen vor, die Verletzungen des Leistungsauftrages überprüfen. In zweiter Instanz kann die unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) angerufen werden. Radio und Fernsehen unterstehen des weiteren spezifischen Werbebeschränkungen. (Die UBI ist im Internet unter [www.ubi.admin.ch/de](http://www.ubi.admin.ch/de) zu finden.)

#### b) Die SRG

Die SRG ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Vereinszweck besteht darin, dass die Gesellschaft mit ihren Regionalgesellschaften Radio- und Fernsehprogramme im Rahmen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) und der Konzession des Bundesrates veranstaltet.

Die Statuten der SRG sind im Internet im Wortlaut vorhanden unter [www.srg-ssr.ch](http://www.srg-ssr.ch)

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stützt sich die SRG auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Artikel 93 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18.4.99
- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24.3.06
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9.3.07
- Konzession vom 28.11.07 (Konz. SRG SSR)

Alle genannten Erlasse sind im Internet im Wortlaut vorhanden unter [www.srg-ssr.ch](http://www.srg-ssr.ch)

### 1.3 Verantwortlichkeit der Medien

#### 1.3.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Bei den «Medieninhaltsdelikten» (zum Beispiel Ehrverletzungen, Verletzung des Geheim- und Privatbereichs [Geheimnisverrat, Aufnahmen von Bild und Ton], Pornografie, Brutalverbot usw.) ist gemäss StGB (Strafgesetzbuch) grundsätzlich nur der Autor strafbar. Wenn der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor ein Gericht gestellt werden kann, ist die für die Veröffentlichung verantwortliche Person strafbar; bei redaktionellen Beiträgen ist dies in der Regel der verantwortliche Redaktor; dies nennt man «Kaskadenhaftung».

## Ich kenne die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen von Presse, Radio, Fernsehen und Internet.



### 1.3.2 Zeugnisverweigerungsrecht

Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodischen Mediums befassen, können als Zeugen in einem Strafverfahren die Auskunft verweigern über die Identität des Autors und den Inhalt sowie die Quelle ihrer Informationen (Art. 28a StGB). Dieses Zeugnisverweigerungsrecht gilt unter bestimmten im Gesetz aufgezählten Bedingungen nicht; es gilt auch dann nicht, wenn es darum geht, eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu retten.

### 1.3.3 Schutz der Persönlichkeit

Das Strafgesetzbuch schützt natürliche und juristische Personen gegen Ehrverletzungen (üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung) und gegen Eingriffe in den Geheim- und Privatbereich (zum Beispiel Abhören und Aufnehmen nichtöffentlicher fremder Gespräche, Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Öffnen einer verschlossenen Schrift oder Sendung). Die Bestimmungen kommen nur zum Tragen, wenn ein Strafantrag vorliegt und der Täter mit Vorsatz gehandelt hat.

Artikel 28 Absatz 1 im Zivilgesetzbuch lautet: «Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, den Richter anrufen.» Der zivilrechtliche Schutz geht über den strafrechtlichen Schutz hinaus; er kann wirksam werden, wenn zum Beispiel ein Journalist in guten Treuen eine unwahre Tatsache verbreitet, die den Betroffenen in einem falschen Licht erscheinen lässt.

Das Gegendarstellungsrecht ist Teil des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes (Art. 28g ff. ZGB). Es gewährt einer Person unter

gewissen Voraussetzungen einen Anspruch, einer Medienmeldung zu widersprechen. Welche Version die richtige ist, bleibt offen. Ziel ist es, dass das gleiche Publikum, an das die Erstmitteilung gerichtet war, auch die Entgegnung zur Kenntnis nimmt. Beim Verband SCHWEIZER MEDIEN ([www.schweizermedien.ch](http://www.schweizermedien.ch)) kann ein Merkblatt über den Umgang mit Gegendarstellungsbegehren bezogen werden.

## 2. DIE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER WERBUNG FÜR DIE MEDIEN

### 2.1 Allgemein

Die SRG finanziert ihre Programme zu rund drei Vierteln mit den Gebühren. Praktisch alle andern Medien in der Schweiz sind stärker oder sogar vollständig auf Werbeeinnahmen angewiesen. Das Werbevolumen, welches in die Medien fliesst, ist bedeutend: 2013 wurden zum Beispiel gemäss Angaben der Stiftung Werbestatistik Schweiz für Werbung in Zeitungen und Zeitschriften rund 1,6 Milliarden Franken, in Privatradios 157 Millionen Franken für Werbung und Sponsoring und für Fernsehwerbung und -sponsoring 749 Millionen Franken ausgegeben. Bei der Fernsehwerbung auf privaten Sendern spielen die sogenannten Werbefenster auf ausländischen Sendern eine wichtige Rolle. In diesen Fenstern wird Werbung ausgestrahlt, die nur in Schweizer Kabelnetzen und teilweise über Satellit zu sehen ist.

Die Schweiz gehört zu den Ländern mit den höchsten Pro-Kopf-Ausgaben für die Werbung (2013 über 500 Franken pro Kopf der Bevölkerung!). In der Presse wurde 2013 am meisten für Fahrzeuge, den Detailhandel und Veranstaltungen geworben. In den elektronischen Medien standen Nahrungsmittel vor Kosmetik/Körperpflege und Fahrzeugen.

## Ich kenne die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen von Presse, Radio, Fernsehen und Internet.



### 2.2 Die Bedeutung der Werbung für Radio und Fernsehen

In der Konzession SRG SSR findet sich in Artikel 11 Absatz 1 die Bestimmung: «In den Radioprogrammen der SRG SSR ist Werbung ausgeschlossen.» Die SRG finanziert ihren Betriebsertrag weitgehend aus den Gebühren; im Jahre 2013 zu rund 75 Prozent (gemäss Geschäftsbericht 2013). Der Rest stammt aus Sponsoring (das auch beim Radio erlaubt ist) sowie aus der Fernsehwerbung.

Von 1,3 Milliarden an Gebührengeldern jährlich fallen seit Inkrafttreten des neuen RTVG rund 54 Millionen an private Radio- und Fernsehveranstalter mit lokaler Verbreitung (genannt «Gebührensplitting»). Diese Gelder sind an den Leistungsauftrag in der Konzession geknüpft. Ansonsten finanzieren sich die privaten Radio- und TV-Programme (insbesondere solche mit sprachregionaler Verbreitung wie Radio 105 oder die TV-Programme 3+ oder *Star TV*) ausschliesslich über Werbeeinnahmen und Sponsoring.

### 2.3 Die Bedeutung der Werbung für Zeitungen und Zeitschriften

Die Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft sind für die meisten Zeitungen und Zeitschriften eine ausgesprochen wichtige Einnahmequelle und machen rund 50 Prozent der Gesamterlöse aus.





## Ich kenne die Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten.

### AUFTRAG

Lesen Sie den Text auf den nächsten Seiten und beantworten Sie anschliessend folgende Fragen. Belegen Sie Ihre Antworten mit Textstellen.

#### Präambel

1. Von welchen Rechten leiten die Journalisten ihren Informationsauftrag ab?
2. Welche Standespflichten legen sie sich freiwillig auf?
3. Unter welchen Voraussetzungen können sie diese erfüllen?

#### Pflichten

1. Inwiefern sind die Journalisten der Wahrheit verpflichtet? Und wie begründen sie ihre Haltung?
2. Was bedeutet Freiheit bezogen auf die Ausübung ihres Berufes?
3. Welche Garantien geben sie für die Echtheit der Quellen?
4. Inwiefern schützen die Journalisten ihre eigene Integrität sowie die Integrität von Personen, über die sie berichten?

#### Rechte

1. Was brauchen die Journalisten zur Ausübung ihrer Informationsaufgabe?
2. Wogegen müssen sie sich zur Wehr setzen?
3. Welche Ansprüche können sie an ihren Verlag stellen?  
Unterscheiden Sie die ökonomischen, gewerkschaftlichen und ethischen Aspekte.



In verschiedenen Ländern der Erde wird die Presse immer wieder zensiert.



## Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten

### PRÄAMBEL

Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäußerung und auf Kritik ist ein grundlegendes Menschenrecht.

Journalistinnen und Journalisten sichern den gesellschaftlich notwendigen Diskurs. Aus dieser Verpflichtung leiten sich ihre Pflichten und Rechte ab.

Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen.

Die Journalistinnen und Journalisten auferlegen sich freiwillig die bei der Erfüllung ihrer Informationsaufgabe einzuhaltenden Regeln; diese sind in der nachstehenden Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten festgelegt.

Um die journalistischen Pflichten in Unabhängigkeit und in der erforderlichen Qualität erfüllen zu können, braucht es entsprechende berufliche Rahmenbedingungen; diese sind Gegenstand der anschliessenden Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten.

### ERKLÄRUNG DER PFLICHTEN DER JOURNALISTINNEN UND JOURNALISTEN

Die Journalistinnen und Journalisten lassen sich bei der Beschaffung, der Auswahl, der Redaktion, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen, in Bezug auf die Quellen, gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und der Öffentlichkeit vom Prinzip der Fairness leiten. Sie sehen dabei folgende Pflichten als wesentlich an:

- 1) Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
- 2) Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.
- 3) Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder und Töne, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.
- 4) Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht oder lassen nicht Bilder bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.
- 5) Sie berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.
- 6) Sie wahren das Berufsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.
- 7) Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie



## Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten

unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.

8) Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.



Alexander Joe, Keystone

Bei der Berichterstattung müssen die Gefühle der Angehörigen respektiert werden.

9) Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äusserung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.

10) Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen vonseiten der Inserenten.

11) Sie nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen und akzeptieren sie nur dann, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten nicht im Gegensatz stehen. Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen. In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimierter berufsethischer Organe an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück.

### ERKLÄRUNG DER RECHTE DER JOURNALISTINNIEN UND JOURNALISTEN

Damit die Journalistinnen und Journalisten die von ihnen übernommenen Pflichten erfüllen können, müssen sie zum Mindesten folgende Rechte beanspruchen können:

a) Sie haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind; die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten



## Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten

kann dabei den Journalistinnen und Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.

b) Sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht. Aus dieser Haltung dürfen ihnen keinerlei Nachteile erwachsen.

c) Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; ihre einseitige Änderung oder Widerrufung ist unstatthaft und stellt einen Vertragsbruch dar.

d) Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Besitzverhältnisse ihres Arbeitgebers. Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung, die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat, rechtzeitig informiert und angehört werden. Die Redaktionsmitglieder sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.

e) Sie haben Anspruch auf eine angemessene berufliche Aus- und Weiterbildung.

f) Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag. Darin ist festzuhalten, dass ihnen durch ihre Tätigkeit in den Berufsorganisationen keine persönlichen Nachteile entstehen dürfen.

g) Sie haben das Recht auf einen persönlichen Anstellungsvertrag, der ihnen ihre materielle und moralische Sicherheit gewährleisten muss. Vor allem soll durch eine angemessene Entschädigung ihrer Arbeit, die ihrer Funktion, ihrer Verantwortung und ihrer sozialen Stellung Rechnung trägt, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Journalistinnen und Journalisten sichergestellt werden.

Diese «Erklärung» wurde an der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats der Stiftung Schweizer Presserat vom 21. Dezember 1999 verabschiedet.

### Quelle

Schweizer Presserat ([www.presserat.ch](http://www.presserat.ch))

## Ich weiss, wie ich mir aufgrund von Informationen in Medien eine Meinung zu einer Abstimmungsvorlage bilden kann.



### AUFTRÄGE

1. Nachdem Sie Ihre aktuelle Meinung schriftlich festgehalten haben, sammeln Sie anschliessend Material zu einer bevorstehenden eidgenössischen Abstimmung, zum Beispiel:

- Notizen über TV Sendungen
- Websites von Medienhäusern
- Social-Media-Netzwerke wie Facebook, Twitter usw.
- Flugblätter
- Zeitungsartikel mit Hintergrundinformationen
- Zeitungsinserate
- Leserbriefe
- Politprognosen
- Meinungsumfragen
- Lokale Umfragen
- Interviews in Radio/TV/Zeitschriften/Zeitungen
- Berichte über Parteiversammlungen
- Wahlparolen der Parteien
- Berichte aus dem Gemeinderat
- Pressemitteilungen von Verbänden
- Wahl- oder Abstimmungsanalysen

2. Ordnen Sie die gesammelten Materialien nach den in der Liste unter Punkt 1 genannten Begriffen und gruppieren Sie diese nach TV, Websites von Medienhäusern, Social-Media-Netzwerken, Radio, Zeitschriften, Zeitungen und anderen Medien.

3. Haben die von Ihnen gesammelten Informationen Ihre Meinung beeinflusst?

### NACH DER ABSTIMMUNG

4. Stimmen die Resultate mit Ihren Erwartungen und/oder mit Ihrer Meinung überein?

5. Sammeln Sie in verschiedenen Zeitungen alle Artikel zu den Abstimmungsergebnissen und beantworten Sie folgende Fragen:

- Wie unterschiedlich wird das Ergebnis in den einzelnen Zeitungen kommentiert?
- Was erfahren Sie in den Zeitungen über die Stellungnahmen von Parteien oder Abstimmungskomitees?
- Was erfahren Sie in den Zeitungen über die politischen Folgen dieses Resultats?
- Wie unterscheidet sich die grafische Darstellung der Resultate in den einzelnen Zeitungen?



## Ich kenne die Kriterien für Qualität im Journalismus

### **AUFTRAG**

Formulieren Sie Kriterien für Qualität im Journalismus und vergleichen Sie Ihr Ergebnis anschliessend mit den Kriterien des entsprechenden Vereins. Sie finden diese im Internet unter [www.quajou.ch](http://www.quajou.ch). An welche Kriterien haben Sie überhaupt nicht gedacht? Wie weit stimmen Sie mit den vom Verein aufgestellten Kriterien überein? Diskutieren Sie Ihre Erkenntnisse in der Klasse.





## Ich kenne die politische Bedeutung der Pressefreiheit für die schweizerische Demokratie.

### AUFTRAG

1.

Lesen Sie folgenden Text. Er stammt aus einer Rede Casimir Pfyffers vom 28. Juni 1828 gegen das «Press- und Fremdenkonklusum» (1823). Beantworten Sie anschliessend folgende Fragen:

a) Was meint Pfyffer mit dem Satz «Öffentlichkeit ist die Seele des Freistaates»?

b) Weshalb nahm die Forderung nach Pressefreiheit bei der liberalen Bewegung des 19. Jahrhunderts einen zentralen Stellenwert ein?

«Wie der einzelne Mensch, so hat auch jedes Volk ursprüngliche Rechte. Zu den ursprünglichen gehören alle aus dem Begriffe der Selbständigkeit und Integrität eines Volkes mit Notwendigkeit hervorgehenden Rechte, und unter diese Rechte ist die gegenseitige Öffentlichkeit oder Publizität der Völker zu zählen ...

Schon hörte ich die Äusserung fallen, die Ratsstuben der Grossen Räte seien verschlossen; alles sei, was da gesprochen werde, eigentlich geheim. Nein, Hochgeachtete Herren! wir sind nicht eine das Volk beherrschende Klasse, wir sind Stellvertreter des Volkes; diesem darf nicht verborgen sein, was wir hier tun und treiben ... Öffentlichkeit ist die Seele eines Freistaats. Nur sie kann Gemeingeist und Gemeinsinn erzeugen und nähren, und ohne Gemeingeist und Gemeingeist kann kein wahrer Freistaat existieren. In einer Republik ist es wesentlich, dass die Bürger Anteil und Interesse nehmen an den öffentlichen Angelegenheiten; solches aber ist nicht möglich ohne Publizität.»

Casimir Pfyffer (1794–1875), geb. in Luzern, Anwalt, Lehrer am Lyzeum, Grossrat ab 1826. Präsident des Appellationsgerichts, Nationalrat 1848–1863, Bundesrichter, Historiker.

2.

Was halten Sie von den beiden folgenden pointierten Aussagen von Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832)? Finden Sie seine kritischen Anmerkungen berechtigt? Worin könnte ein Missbrauch der uneingeschränkten Pressefreiheit bestehen? Womit liessen sich Missbräuche vermeiden?

- «Nach Pressfreiheit schreit niemand, als wer sie missbrauchen will.»
- «Presse, du bist wieder frei. Jeder wünscht die Freiheit sich, andere brav zu pressen.»



Johann Wolfgang von Goethe war gegenüber der Pressefreiheit kritisch eingestellt.



## Ich weiss, dass die Presse nicht in allen Ländern frei ist.

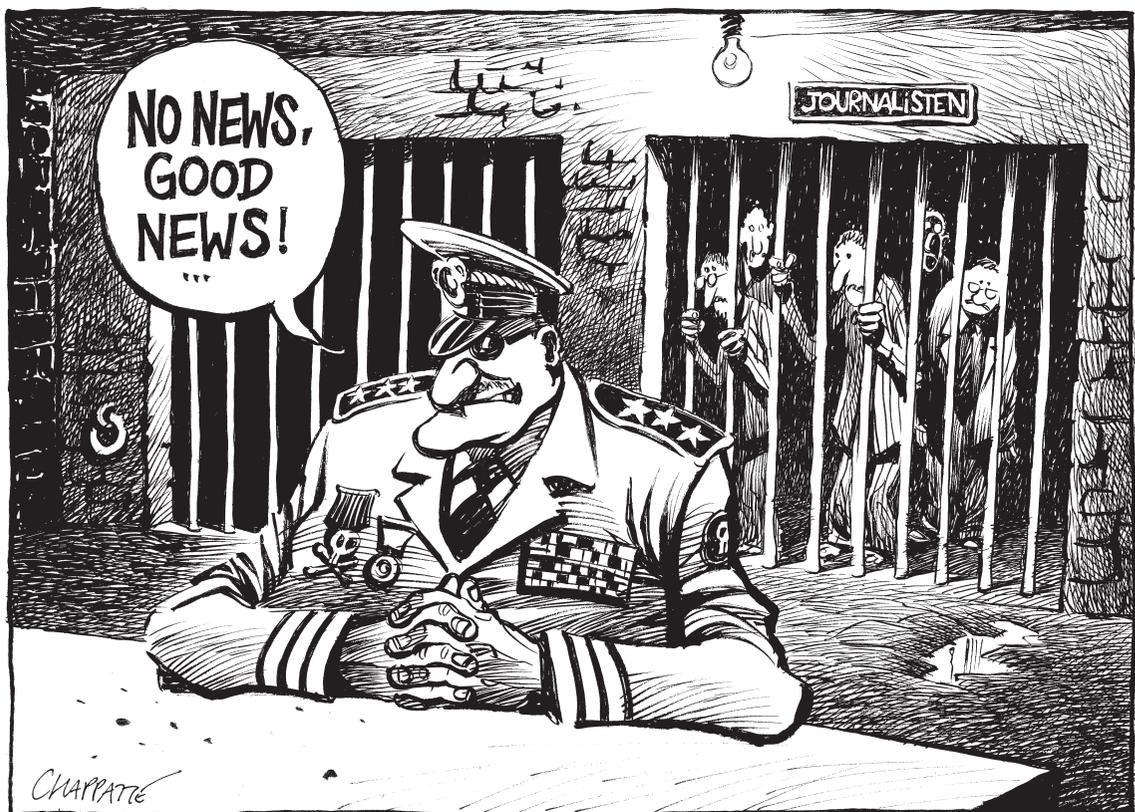
Die Presse ist längst nicht in allen Ländern der Erde so frei wie bei uns. In vielen Ländern ist die journalistische Tätigkeit sogar lebensgefährlich. Die Zahl der Journalistinnen und Journalisten, die einem Gewaltverbrechen zum Opfer fallen, erhöht sich laufend. Waren

es 1997 noch 27, waren es zehn Jahre später bereits 93. Diese und noch mehr Informationen dazu sind auf der (englischsprachigen) Website des *International Press Institute* zu finden.

Die Adresse: [www.freemedia.at](http://www.freemedia.at)

### AUFTRAG

Diskutieren Sie die Aussage der folgenden Karikatur. Überlegen Sie sich dabei auch: Welche Staaten der Welt sind Ihnen bekannt, auf die sich diese Karikatur beziehen könnte?



Chappatte, Weltwoche 7.2000